



- Beschlusskammer 7 -

**Beschluss**

Az.: BK7-07-012

In dem Verwaltungsverfahren

wegen: Ausnahme von den Veröffentlichungspflichten nach Art. 6 Abs. 5 Fernleitungsverordnung

der RWE Transportnetz Gas GmbH, Kruppstraße 5, 45128 Essen, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

hat die Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Matthias Kurth,

durch ihren Vorsitzenden Kurt Schmidt,  
ihren Beisitzer Dr. Chris Mögelin  
und ihren Beisitzer Christian Mielke

am 03.07.2008 beschlossen:

1. Der Antragstellerin wird eine Einschränkung der Veröffentlichung für folgende Punkte genehmigt:

Einspeisepunkte Emden/Bunde, Haanrade, Broichweiden/RWE, Epe (UGS), Kalle (UGS), Xanten (UGS) und Nievenheim (FEA),

Ausspeisepunkte Epe (UGS), Kalle (UGS), Xanten (UGS), SIG Combibloc und KW Gersteinwerk und

sonstige Punkte Broichweiden (GMA) – in Teilnetz West und Broichweiden (GMA) – aus Teilnetz Südwest.

Für diese Punkte wird die Antragstellerin von der Veröffentlichung von Angaben zu technischer und gebuchter (fester und unterbrechbarer) Kapazität und zu jährlichen durchschnittlichen Lastflüssen befreit.

2. Die Genehmigung ist bis zum Ablauf des 30.09.2009 befristet. Sollte die Anzahl der Netznutzer, die an einem der in Ziffer 1. genannten Punkte Kapazität gebucht haben, vor dem 30.09.2009 auf drei oder mehr Netznutzer ansteigen, entfällt die Genehmigung für diesen Punkt. Die Antragstellerin ist verpflichtet, eine solche Änderung der Anzahl der Netznutzer an einem der genannten Punkte der Beschlusskammer unverzüglich mitzuteilen.

3. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

## Gründe

### I.

In dem vorliegenden Verwaltungsverfahren begehrt die Antragstellerin die Genehmigung zur Einschränkung ihrer Veröffentlichungspflichten nach Art. 6 Abs. 5 Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. September 2005 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen („FernleitungsVO“).

Die Antragstellerin begehrt für ■ Punkte ihres Fernleitungsnetzes die Genehmigung, die Angaben zu Lastflüssen, zu gebuchter (fester und unterbrechbarer) und technischer Kapazität von der Veröffentlichungspflicht auszunehmen, da andernfalls Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ihres Transportkunden ■ gefährdet seien. Derzeit werden von der Antragstellerin zu zwei der genannten Punkte, ■ und ■, dieser Punkt wird sowohl als Einspeise- wie auch als Netzkopplungspunkt aufgeführt, Angaben zu Kapazitäten und/oder Lastflüssen veröffentlicht. Zu den anderen genannten Punkten veröffentlicht die Antragstellerin derzeit keine Informationen.

Zur Begründung ihres Antrages hat die Antragstellerin zwei Schreiben ihres Transportkunden ■ vom 15.02.2007 und 18.01.2008 vorgelegt. In diesen Schreiben bittet die ■ die Antragstellerin, für insgesamt ■ der von ihr gebuchten Punkte verschiedene kapazitäts- und netznutzungsrelevante Daten nicht zu veröffentlichen. Sofern an diesen Punkten weniger als drei Transportkunden Kapazitätsinhaber seien, solle die Antragstellerin einen entsprechenden Ausnahmeantrag bei der Bundesnetzagentur stellen. In ihren Schreiben begehrt die ■ für alle genannten Punkte die Nichtveröffentlichung von Angaben zur technischen Kapazität, da über diese, bei Kenntnis der ungebuchten Kapazität, die gebuchte Kapazität ermittelt werden könne. Zudem sollen die Höchstauslastungen nicht veröffentlicht werden, da diese Rückschlüsse auf die technische Kapazität ermöglichen. Nach Auffassung der ■ erlaube eine Veröffentlichung dieser Daten anderen Marktteilnehmern Rückschlüsse auf ihr Marktverhalten, insbesondere auf ■. Dies ermögliche Vorlieferanten und Wettbewerbern Vorteile zu ihren Lasten, die sich in Preisnachteilen oder dem Verlust von Lieferpositionen auswirken könnten. Es bestehe damit auch die Gefahr der Beeinträchtigung des Wettbewerbs. Darüber hinaus trägt die ■ vor, dass an den einzelnen Punkten durch die Veröffentlichung verschiedener kapazitäts- und netznutzungsrelevanter Daten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gefährdet werden:

- Die Veröffentlichung von ■ Lastflüssen und Kapazitätsangaben an den Einspeise- und Ausspeisepunkten zu den Speichern Epe, Xanten und Kalle

erlaubten Rückschlüsse auf den Gasbedarf des jeweiligen Nutzers. Insoweit werde die Nachfrageposition gegenüber potenziellen Lieferanten für benötigte Zusatzmengen geschwächt und dies führe zu einer höheren Preisstellung.

- Hinsichtlich der Einspeisepunkte Emden und Haanrade (Importpunkte) und [REDACTED] Broichweiden/RWE [REDACTED] gebe die Veröffentlichung [REDACTED] von Lastflüssen und gebuchter und technischer Kapazität Hinweise auf das Importvolumen, die konkrete Beschaffungssituation und den Leistungsbedarf des Netznutzers, wodurch wiederum die Nachfrageposition des Netznutzers an den nationalen virtuellen Handelspunkten geschwächt werde. An dem Punkt Haanrade könnten sich zudem auch Rückschlüsse auf die Beschäftigung von Industriekunden ergeben, [REDACTED].

- Hinsichtlich der Punkte GMA Broichweiden und Nievenheim, [REDACTED], seien bei Veröffentlichung von gebuchten Kapazitäten und Lastflüssen ebenfalls Preisnachteile zu erwarten, da diese Daten den Leistungsbedarf [REDACTED] in diesem Markt, transparent machen.

- Darüber hinaus könnte es durch die Veröffentlichung von Lastflüssen und Angaben zur technischen Kapazität an den Ausspeisepunkten zu Letztverbrauchern SIG Combibloc und KW Gersteinwerk zu einer Gefährdung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen kommen. An dem Punkt KW Gersteinwerk seien Rückschlüsse auf die Absatzposition und den Gasbedarf der [REDACTED] möglich, die zu einer Erhöhung der Angebotspreise am Virtuellen Punkt führen könne. [REDACTED]

[REDACTED]. Hinsichtlich des Punktes SIG Combibloc könnten aus der Kenntnis der Lastflüsse und der Gesamtkapazität Rückschlüsse auf die aktuelle Beschäftigung bzw. die Produktionskapazität und damit auf Geschäftsgeheimnisse des Industrieunternehmens gezogen werden.

Die Antragstellerin beantragt daher, für

die Einspeisepunkte Emden/Bunde, Haanrade, [REDACTED], Broichweiden/RWE, Epe (UGS), Kalle (UGS), Xanten (UGS) und Nievenheim (FEA),

die Ausspeisepunkte Epe (UGS), Kalle (UGS), Xanten (UGS), SIG Combibloc und KW Gersteinwerk,

die Netzkopplungspunkte [REDACTED] und Broichweiden/RWE und

die sonstigen Punkte Broichweiden (GMA) – in Teilnetz West, Broichweiden (GMA) – aus Teilnetz Südwest und Nievenheim (FEA)

die Angaben zu Lastflüssen, zu gebuchter (fest und unterbrechbar) und technischer Kapazität von der Veröffentlichungspflicht auszunehmen.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 17.04.2007, eingegangen am 18.04.2007, die Einleitung des Genehmigungsverfahrens beantragt. Im Juli 2007 hat die Bundesnetzagentur eine Konsultation der Entscheidungsgrundsätze zu Anträgen nach Art. 6 FernleitungsVO durchgeführt und sowohl der Antragstellerin und anderen Netzbetreibern als auch Netznutzern Gelegenheit zur Stellungnahme zu diesen Grundsätzen gegeben (vgl. ABl. BNetzA 14/2007 vom 18.07.2007, S. 3234). Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 08.08.2007 zu den Grundsätzen Stellung genommen. Nach Auswertung aller eingegangenen Stellungnahmen hat die Bundesnetzagentur die Entscheidungsgrundsätze überarbeitet und im Dezember 2007 die überarbeitete Fassung der Entscheidungsgrundsätze zusammen mit einer Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Mit Schreiben vom 19.12.2007 hat die Beschlusskammer der Antragstellerin die Entscheidungsgrundsätze und die Zusammenfassung der Stellungnahmen übersandt. Zugleich hat die Beschlusskammer sie zur Ergänzung ihres Sachvortrages und zur Vorlage fehlender Nachweise aufgefordert. Die erforderlichen und ergänzenden Nachweise der Antragstellerin sind mit Schreiben vom 28.01.2008 eingegangen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

## II.

Der Antrag ist zulässig, jedoch nur im tenorierten Umfang begründet.

### 1. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die vorliegende, auf Art. 6 Abs. 5 FernleitungsVO beruhende Entscheidung ergibt sich aus § 54 Abs. 1 Hs. 1 EnWG i.V.m. Art. 10 und Art. 6 Abs. 5 FernleitungsVO, die der Beschlusskammer aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

### 2. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für eine Genehmigung zur Einschränkung der Veröffentlichungen ist Art. 6 Abs. 5 FernleitungsVO. Dieser sieht vor, dass ein Fernleitungsnetzbetreiber die zuständigen Behörden ersucht, die Einschränkung der Veröffentlichung für die betreffenden Punkte zu genehmigen, wenn er der Ansicht ist, aus Gründen der Vertraulichkeit zur Veröffentlichung aller erforderlichen Daten nicht berechtigt zu sein. Gemäß Art. 6 Abs. 5 UAbs. 2 FernleitungsVO erteilen oder verweigern die zuständigen Behörden die Genehmigung auf Einzelfallbasis, wobei

sie insbesondere der Notwendigkeit des legitimen Schutzes von Geschäftsgeheimnissen und dem Ziel der Schaffung eines wettbewerbsoffenen Erdgasbinnenmarkts Rechnung tragen.

### **3. Formelle Anforderungen**

Die Marktteilnehmer wurden angehört. Vor den Entscheidungen nach Art. 6 FernleitungsVO sind die Netznutzer zu dem Entwurf der Entscheidungsgrundsätze zu Anträgen nach Art. 6 FernleitungsVO konsultiert worden. Die Vorgabe des Art. 6 Abs. 4 FernleitungsVO ist folglich eingehalten.

### **4. Materielle Rechtmäßigkeit der Entscheidung**

Die Entscheidung ist auch materiell rechtmäßig. Der Antrag ist lediglich teilweise begründet.

#### **4.1. Auslegung des Antrags**

Die Antragstellerin begehrt in ihrem Antrag die Genehmigung zur Einschränkung der Veröffentlichungspflichten an ■ Punkten ihres Netzes, an denen weniger als drei Transportkunden Kapazitäten gebucht haben und für die der Transportkunde ■ die Einschränkung der Veröffentlichung verschiedener Daten gefordert hat.

Eine Überprüfung der genannten ■ Punkte hat ergeben, dass ■ Punkte doppelt genannt werden, es sich aber um identische Punkte handelt. So wird von der Antragstellerin für die Punkte ■ Broichweiden/RWE sowohl als Einspeisepunkt als auch als Netzkopplungspunkt zu dritten Fernleitungsnetzbetreibern und für den Punkt Nievenheim (FEA) sowohl als Einspeisepunkt als auch als Punkt, der das Netz mit einer Infrastruktur zur Erbringung von Hilfsdiensten verbindet, eine Ausnahme von den Veröffentlichungspflichten beantragt. Bei den Punkten ■ Broichweiden/RWE handelt es sich um Einspeisepunkte in das Netz der Antragstellerin an Marktgebietsgrenzen und bei dem Punkt Nievenheim (FEA) um einen Einspeisepunkt in das Netz der Antragstellerin aus einer Flüssigerdgasanlage. Der Antrag betrifft folglich nur ■ Punkte des Netzes der Antragstellerin.

Die Antragstellerin begehrt für die genannten ■ Punkte die Genehmigung, keine Angaben zu Lastflüssen und zur gebuchten (fest und unterbrechbar) und technischen Kapazität zu veröffentlichen. Mit Blick auf die Angaben zu gebuchter und technischer Kapazität betrifft der Antrag folglich die Veröffentlichungspflicht aus Anhang 3.3 Nr. 1 a) und b) EG-FernleitungsVO. Zwar ist von der ■ in ihrem Schreiben an die Antragstellerin vom 18.01.2008 eine Nichtveröffentlichung der technischen Kapazität für alle genannten Punkte, eine Nichtveröffentlichung der gebuchten Kapazität aber nur für die Punkte Emden, Haanrade, GMA Broichweiden und Nievenheim ausdrücklich beantragt worden. Jedoch können die Ausführungen der ■, dass über Angaben zur technischen Kapazität, bei Kenntnis der ungebuchten

Kapazität, die gebuchte Kapazität ermittelt werden könne, dahingehend ausgelegt werden, dass sie auch eine Nichtveröffentlichung der gebuchten Kapazität für alle genannten Punkte begehrt.

Hinsichtlich der Angaben zu Lastflüssen lässt der Antrag der Antragstellerin nicht eindeutig erkennen, welche Lastflüsse von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen werden sollen. Gemäß Anhang 3.3 Nr. 4 FernleitungsVO besteht die Pflicht, die monatlichen Mindest- und Höchstauslastungsraten und die jährlichen durchschnittlichen Lastflüsse für die letzten drei Jahre auf einer kontinuierlichen Basis zu veröffentlichen. Die FernleitungsVO enthält darüber hinaus keine andere Verpflichtung zur Veröffentlichung von Lastflüssen. Der Antrag ist daher dahingehend auszulegen, dass die Antragstellerin die Genehmigung zur Einschränkung der Veröffentlichung von Lastdaten gemäß Anhang 3.3 Nr. 4 FernleitungsVO, also von monatlichen Mindest- und Höchstauslastungsraten und jährlichen durchschnittlichen Lastflüssen, begehrt.

Die [REDACTED] verlangt in ihren Schreiben für verschiedene Punkte zusätzlich die Nichtveröffentlichung der [REDACTED]. Dies hat die Antragstellerin jedoch nicht zum Gegenstand ihres Antrags gemacht, der sich lediglich auf die Ausnahme von der Veröffentlichungspflicht zu Lastflüssen und gebuchter und technischer Kapazität bezieht.

Im Übrigen wäre ein Antrag gemäß Art. 6 Abs. 5 FernleitungsVO auf Genehmigung zur Einschränkung der Veröffentlichung von [REDACTED] [REDACTED] auch unzulässig, da für diese Informationen keine Veröffentlichungspflichten aus der FernleitungsVO bestehen. Mit Blick auf die [REDACTED] sind die Fernleitungsnetzbetreiber zwar gemäß Anhang 3.3 Nr. 5 FernleitungsVO verpflichtet, Tagesprotokolle der tatsächlich aggregierten Lastflüsse zu führen. Eine Pflicht, diese zu veröffentlichen, besteht jedoch nicht.

#### **4.2. Weniger als drei Netznutzer an den entsprechenden Punkten**

Eine Ausnahmegenehmigung wegen möglicher Beeinträchtigung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen kommt grundsätzlich dann in Betracht, wenn weniger als drei Netznutzer an demselben Punkt Kapazität kontrahiert haben.

Aus der von der Antragstellerin vorgelegten Buchungsübersicht für die einzelnen Punkte ergibt sich, dass an allen genannten [REDACTED] Punkten für mindestens ein Jahr weniger als drei Transportkunden Kapazitäten gebucht haben.

#### **4.3. Marktkenntnis**

Dass weniger als drei Netznutzer an demselben Punkt Kapazität kontrahiert haben, bedeutet jedoch nicht zwingend, dass eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen ist. Vielmehr muss in

einem solchen Fall das geltend gemachten Geheimhaltungsinteresse gegen das Interesse der Allgemeinheit an der Veröffentlichung abgewogen werden.

Grundsätzlich können aus veröffentlichten Daten nur dann Rückschlüsse auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einzelner Netznutzer gezogen werden, wenn dem Markt bekannt ist, dass an dem jeweiligen Punkt weniger als drei Netznutzer Kapazität gebucht haben. Da die Anzahl der Netznutzer an einem Punkt jedoch nicht veröffentlicht werden muss und grundsätzlich nicht veröffentlicht wird, dürfte dies dem Markt im Regelfall nicht bekannt sein. In einem solchen Fall ist nicht ersichtlich, dass mit einer Veröffentlichung der Informationen Rückschlüsse auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einzelner Netznutzer gezogen werden können, so dass eine Ausnahme von der Veröffentlichung nicht berechtigt ist. Dem antragstellenden Netzbetreiber obliegt insoweit die Nachweispflicht, dass eine Wahrung der Vertraulichkeitsinteressen der Netznutzer durch bloße Nichtbekanntgabe der Anzahl der Netznutzer an dem jeweiligen Punkt nicht in Betracht kommt.

Im vorliegenden Fall veröffentlicht die Antragstellerin für ■ der genannten ■ Punkte keine Informationen, während sie für den Punkt ■ sowohl Angaben zu Kapazitäten als auch zu historischen Lastflüssen und für den Punkt ■ Angaben zur technischen Kapazität auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Anders als bei den anderen ■ Punkten findet sich bei den Veröffentlichungen für diese beiden Punkte auch kein Hinweis der Antragstellerin auf Art. 6 Abs. 5 FernleitungsVO bzw. § 20 Abs. 3 GasNZV. Da die Anzahl der Netznutzer an diesen beiden Punkten nicht veröffentlicht wird, ist davon auszugehen, dass dem Markt bislang nicht bekannt ist, dass an diesen Punkten weniger als drei Netznutzer Kapazitäten gebucht haben. Die Antragstellerin hat auch nicht nachgewiesen, dass die Anzahl der Netznutzer dem Markt bekannt ist und dass eine Wahrung der Vertraulichkeitsinteressen der Netznutzer durch bloße Nichtbekanntgabe der Anzahl der Netznutzer nicht möglich ist. Eine Ausnahmegenehmigung für die Punkte ■ kommt daher nicht in Betracht.

Für die restlichen ■ Punkte ist davon auszugehen, dass der Markt aufgrund der Nichtveröffentlichung von Informationen an den genannten Punkten und dem Hinweis auf Art. 6 Abs. 5 Fernleitungsverordnung bzw. § 20 Abs. 3 GasNZV Kenntnis von der Buchungssituation hat. Es wird daher so lange auf den Nachweis hinsichtlich der Marktkenntnis verzichtet, bis sich die Buchungssituation derart ändert, dass drei oder mehr Netznutzer an demselben Punkt buchen und folglich Informationen zu dem relevanten Punkt zu veröffentlichen sind.

#### **4.4. Interessenabwägung**

Die von der Antragstellerin geltend gemachten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse würden nur teilweise durch eine Veröffentlichung von Angaben zu gebuchter und technischer Kapazität und zu Lastflüssen gefährdet.

Nach Art. 6 Abs. 5 S. 2 EG-FernleitungsVO ist bei der Prüfung einer Ausnahmegenehmigung insbesondere der Notwendigkeit des legitimen Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen wie auch dem Ziel der Schaffung eines wettbewerbsoffenen Erdgasbinnenmarktes Rechnung zu tragen. Im Verfahren nach Art. 6 Abs. 5 FernleitungsVO kommt es demzufolge maßgeblich auf die Interessen der Netznutzer bzw. Letztverbraucher an. Es können nur solche Daten von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen werden, die überhaupt Rückschlüsse auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Netznutzer oder Letztverbraucher ermöglichen. Diesem individuellen Interesse am Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sind die Interessen der Allgemeinheit an einem wettbewerbsoffenen und transparenten Erdgasbinnenmarkt gegenüber zu stellen.

#### **4.4.1. Einspeise- und Ausspeisepunkte zu den Speichern Epe, Xanten und Kalle**

Hinsichtlich der Einspeise- und Ausspeisepunkte zu den Speichern Epe, Xanten und Kalle kann nur die Veröffentlichung von Informationen zur gebuchten und technischen Kapazität und zu durchschnittlichen jährlichen Lastflüssen zu einer Gefährdung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen führen. Diese Informationen werden daher von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen.

(1) Die Antragstellerin führt aus, dass die Veröffentlichung von Kapazitätsinformationen und Höchstauslastungen an diesen Punkten Rückschlüsse auf das Marktverhalten, [REDACTED] und auf den Gasbedarf des jeweiligen Nutzers erlaube und dadurch die Nachfrageposition gegenüber potenziellen Lieferanten für benötigte Zusatzmengen schwäche und zu einer höheren Preisstellung führe.

(2) Zutreffend ist, dass es sich bei den Informationen zu gebuchten Kapazitäten grundsätzlich um Informationen handelt, die Rückschlüsse auf die Marktstrategie, hier insbesondere [REDACTED], eines Unternehmens erlauben und aus diesem Grund geeignet sind, die Wettbewerbsposition eines Unternehmens negativ zu beeinflussen. Sie sind daher als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einzuordnen.

Gleiches gilt für die Angaben zur technischen Kapazität, da aus den Angaben zur technischen Kapazität im Zusammenhang mit den Informationen zur freien Kapazität wiederum auf die gebuchte Kapazität geschlossen werden kann.

(3) Mit Blick auf die Informationen zu Höchstauslastungen ist es hingegen nahezu ausgeschlossen, dass diese Rückschlüsse auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ermöglichen. Informationen über Auslastungsraten können regelmäßig nur dann vertraulich sein, wenn durch sie Rückschlüsse auf konkrete Transport- und Handelsaktivitäten individueller Netznutzer (d.h. [REDACTED])

möglich sind. Da die monatlichen Höchstauslastungsraten gemäß Anhang 3.3 Nr. 4 FernleitungsVO jedoch nur pro Monat und ohne konkretes Datum ihres Auftretens veröffentlicht werden

müssen, ermöglichen Informationen zu diesen monatlichen Auslastungsraten an den Einspeise- und Ausspeisepunkten zu Speichern keine Rückschlüsse auf das konkrete Nominierungsverhalten und konkrete Handelsaktivitäten des Speicher- bzw. Netznutzers. Es ist außerdem zu berücksichtigen, dass an den betroffenen Punkten aus den o.g. Gründen keine Angaben zur technischen Kapazität zu veröffentlichen sind. Ohne diese Daten zur technischen Kapazität können jedoch aus den veröffentlichten Auslastungsraten keine absoluten Zahlen über die Nominierungen des Netznutzers und keine Rückschlüsse auf tatsächliche Lastflüsse oder [REDACTED] abgeleitet werden, da die erforderliche Bezugsgröße (die technische Kapazität) fehlt.

Darüber hinaus besteht ein großes Interesse des Marktes an der Veröffentlichung dieser Daten, da durch die Veröffentlichung von monatlichen Auslastungsraten mögliche Kapazitätshortungen aufgedeckt werden und die Unterbrechungswahrscheinlichkeit von unterbrechbaren Kapazitäten abgeschätzt werden kann.

Eine Abwägung dieser gegenläufigen Interessen kommt zu dem Ergebnis, dass eine Veröffentlichung der monatlichen Höchstauslastungsraten ohne Datum ihres Auftretens und ohne Angabe der technischen Kapazität als Bezugsgröße ausreichend ist, um die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Netz- bzw. Speichernutzers zu schützen.

(4) Soweit die Antragstellerin zudem die Nichtveröffentlichung von monatlichen Mindestauslastungsraten beantragt hat, wird von der [REDACTED] in ihren Schreiben nicht begründet, inwiefern die Veröffentlichung dieser Informationen ihre Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gefährden könnte. Im Übrigen gelten jedoch für die monatlichen Mindestauslastungsraten die o.g. Ausführungen, dass durch eine Veröffentlichung dieser Informationen ohne Datum ihres Auftretens und ohne Angabe der technischen Kapazität keine Rückschlüsse auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse möglich sind.

(5) Informationen über jährliche durchschnittliche Lastflüsse sind als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einzuordnen, deren Schutz Vorrang vor dem Veröffentlichungsinteresse der Allgemeinheit zu gewähren ist, soweit sie individuellen Transportkunden zugeordnet werden können.

Hinsichtlich der Nichtveröffentlichung von jährlichen durchschnittlichen Lastflüssen wird von [REDACTED] in ihren Schreiben zwar nicht explizit begründet, inwiefern die Veröffentlichung dieser Informationen ihre Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gefährden könnte. [REDACTED] begehrt jedoch die Nichtveröffentlichung von Tagesprotokollen von Lastflüssen mit der Begründung, dass diese Rückschlüsse [REDACTED] erlauben.

Aus der Veröffentlichung der Angaben zu jährlichen durchschnittlichen Lastflüssen können Informationen über die tatsächlich transportierte Energiemenge der Netznutzer an diesem Punkt abgeleitet werden. Zwar können aus diesen Informationen über die tatsächlich transportierte

Energiemenge keine Rückschlüsse auf die über das Jahr verteilte Nutzung (Lastflüsse pro Monat/Tag/Stunde) und den konkreten Gasbedarf zu einem bestimmten Zeitpunkt gezogen werden, jedoch erlauben diese Informationen, ähnlich wie die Informationen über gebuchte Kapazität an einem Punkt, Rückschlüsse auf die Marktstrategie, hier insbesondere auf die [REDACTED], eines Unternehmens und sind aus diesem Grund ebenfalls geeignet, die Wettbewerbsposition eines Unternehmens negativ zu beeinflussen.

#### 4.4.2. Einspeisepunkte Emden, Haanrade und Broichweiden/RWE

Hinsichtlich der Einspeisepunkte Emden, Haanrade und Broichweiden/RWE kann nur die Veröffentlichung von Informationen zur gebuchten und technischen Kapazität und zu durchschnittlichen jährlichen Lastflüssen zu einer Gefährdung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen führen. Diese Informationen werden daher von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen.

(1) Hinsichtlich der Einspeisepunkte Emden und Haanrade (Importpunkte) und Broichweiden/RWE (Einspeisepunkt an Marktgebietsgrenze) führt die Antragstellerin aus, dass sich aus den Informationen zu technischer und gebuchter Kapazität, zu Höchstauslastungen und Lastflüssen Hinweise auf das Importvolumen, die konkrete Beschaffungssituation und den Leistungsbedarf des Netznutzers ergeben, wodurch wiederum die Nachfrageposition des Netznutzers an den virtuellen Handelspunkten geschwächt werde. An dem Punkt Haanrade könnten sich zudem auch Rückschlüsse auf die Beschäftigung von Industriekunden ergeben, [REDACTED]

(2) Bei Informationen zu gebuchten und technischen Kapazitäten handelt es sich, wie oben erläutert, um Informationen, die Rückschlüsse auf die Marktstrategie eines Unternehmens erlauben und deren Veröffentlichung die Wettbewerbsposition eines Unternehmens negativ beeinflussen kann. Sie sind daher als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einzuordnen, deren Schutz Vorrang vor dem Veröffentlichungsinteresse der Allgemeinheit zu gewähren ist.

(3) Hinsichtlich der Höchstauslastungsraten gelten ebenfalls die oben gemachten Ausführungen. Informationen über Auslastungsraten können regelmäßig nur dann vertraulich sein, wenn durch sie Rückschlüsse auf konkrete Transport- und Handelsaktivitäten individueller Netznutzer möglich sind. Werden die Auslastungsraten jedoch ohne konkretes Datum und ohne technische Kapazität als Bezugsgröße, wie im vorliegenden Fall, angegeben, kann ausgeschlossen werden, dass durch diese Information Rückschlüsse auf das Importvolumen und die Beschaffungssituation des Netznutzers oder eines Letztverbrauchers möglich sind.

Zudem können Lastflüsse an Netzkopplungspunkten auch durch Flüsse überlagert sein, die sich aus der Kooperationsverpflichtung der Netzbetreiber ergeben und nicht auf ein konkretes Nominierungsverhalten eines Netznutzers zurückzuführen sind. Auch aus diesem Grund können aus der Veröffentlichung von monatlichen Höchst- und Mindestauslastungsraten keine Rück-

schlüsse auf das konkrete Nominierungsverhalten und konkrete Handelsaktivitäten des Netznutzers gezogen werden.

Weiterhin besteht auch das o.g. Interesse des Marktes an der Veröffentlichung der Höchstauslastungsraten, so dass auch hier eine Veröffentlichung der monatlichen Höchstauslastungsrate ohne Datum ihres Auftretens und ohne technische Kapazität als Bezugsgröße ausreichend ist, um die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Netznutzers zu schützen.

(4) Hinsichtlich der Nichtveröffentlichung von monatlichen Mindestauslastungsraten fehlt auch hier die Begründung [REDACTED], inwiefern die Veröffentlichung dieser Informationen ihre Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gefährden könnte. Auch hier gilt zudem, dass durch eine Veröffentlichung dieser Informationen ohne Datum ihres Auftretens und ohne Angabe der technischen Kapazität keine Rückschlüsse auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse möglich sind.

Darüber hinaus kann der Vortrag der Antragstellerin bezüglich des Punktes Haanrade nicht überzeugen. Bei dem Punkt Haanrade handelt es sich um einen Einspeisepunkt in das Netz der Antragstellerin, so dass unter Berücksichtigung des geltenden Entry-Exit-Modells nicht ersichtlich ist, inwiefern sich an diesem Punkt durch die Veröffentlichung von Einspeiseinformationen auch Rückschlüsse auf die Beschäftigung konkreter Industriekunden ergeben können.

(5) Die Informationen über jährliche durchschnittliche Lastflüsse sind als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einzuordnen, deren Schutz Vorrang vor dem Veröffentlichungsinteresse der Allgemeinheit zu gewähren ist.

Zwar finden sich in dem Schreiben der [REDACTED] nur Ausführungen dazu, dass eine Veröffentlichung der Tagesprotokolle von Lastflüssen Rückschlüsse auf das Importvolumen und die Beschaffungssituation zulassen. Da jedoch aus der Veröffentlichung der Angaben zu jährlichen durchschnittlichen Lastflüssen Informationen über die tatsächlich transportierte Energiemenge der Netznutzer an einem Punkt abgeleitet werden können, erlauben auch die Angaben zu durchschnittlichen jährlichen Lastflüssen - ähnlich wie die Informationen über gebuchte Kapazität an einem Punkt - Rückschlüsse auf die Marktstrategie, hier insbesondere auf das Importvolumen und die Beschaffungsstrategie, eines Unternehmens.

#### **4.4.3. Ausspeisepunkte zu Letztverbrauchern SIG Combibloc und KW Gersteinwerk**

Hinsichtlich der Ausspeisepunkte zu Letztverbrauchern SIG Combibloc und KW Gersteinwerk kann nur die Veröffentlichung von Informationen zur gebuchten und technischen Kapazität und zu den durchschnittlichen jährlichen Lastflüssen zu einer Gefährdung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen führen. Diese Informationen werden daher von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen.

(1) Für diese Ausspeisepunkte trägt die Antragstellerin vor, dass durch die Kenntnis von Informationen über technische und gebuchte Kapazität und Höchstauslastungen zum einen Rückschlüsse auf die Absatzposition und den Gasbedarf der Netznutzer möglich seien, die zu einer Erhöhung der Angebotspreise am Virtuellen Punkt führen könne. Zum anderen seien bei dem Ausspeisepunkt KW Gersteinwerk [REDACTED] [REDACTED], und bei dem Ausspeisepunkt SIG Combibloc könnten aus der Kenntnis der genannten Informationen Rückschlüsse auf die aktuelle Beschäftigung bzw. die Produktionskapazität und damit auf Geschäftsgeheimnisse des angeschlossenen Letztverbrauchers gezogen werden.

(2) Mit Blick auf die Informationen zu gebuchten und technischen Kapazitäten gilt auch hier, dass diese Informationen Rückschlüsse auf die Marktstrategie und die Absatzposition eines Unternehmens ermöglichen und daher geeignet sind, die Wettbewerbsposition eines Unternehmens negativ zu beeinflussen. Sie sind daher als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einzuordnen, deren Schutz Vorrang vor dem Veröffentlichungsinteresse der Allgemeinheit zu gewähren ist.

(3) Hinsichtlich der monatlichen Auslastungsraten gilt ebenfalls, wie oben erläutert, dass Informationen über monatliche Auslastungsraten regelmäßig nur dann vertraulich sein können, wenn durch sie Rückschlüsse auf konkrete Transport- und Handelsaktivitäten individueller Netznutzer oder Letztverbraucher möglich sind. Werden die Auslastungsraten jedoch nur monatlich ohne konkretes Datum und ohne technische Kapazität als Bezugsgröße, wie im vorliegenden Fall, angegeben, können durch die Veröffentlichung dieser Informationen keine Rückschlüsse auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gezogen werden. Weiterhin besteht auch Interesse des Marktes an der Veröffentlichung der monatlichen Auslastungsraten, so dass auch hier eine Veröffentlichung der monatlichen Auslastungsraten ohne Datum ihres Auftretens und ohne technische Kapazität als Bezugsgröße ausreichend ist, um die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Netznutzers und der angeschlossenen Letztverbraucher zu schützen. Es ist zudem zu berücksichtigen, dass die Antragstellerin auch hier keine Ausführungen dazu gemacht hat, inwiefern die Veröffentlichung von monatlichen Mindestauslastungsraten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gefährden könnte.

(4) Im Hinblick auf die durchschnittlichen jährlichen Lastflüsse kann an den beiden Ausspeisepunkten zu Letztverbrauchern ein Interesse an der Vertraulichkeit der Informationen bejaht werden, da Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch und folglich auf die Produktionskapazität des angeschlossenen Letztverbrauchers möglich sind.

#### 4.4.4. Punkte GMA Broichweiden – in Teilnetz West, GMA Broichweiden – aus Teilnetz Südwest und Nievenheim (FEA)

Hinsichtlich der Punkte GMA Broichweiden – in Teilnetz West, GMA Broichweiden – aus Teilnetz Südwest und Nievenheim (FEA) kann nur die Veröffentlichung von Informationen zur gebuchten und technischen Kapazität und zu durchschnittlichen jährlichen Lastflüssen zu einer Gefährdung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen führen. Diese Informationen werden daher von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen.

(1) Mit Blick auf diese Punkte trägt die Antragstellerin vor, dass die Veröffentlichung von Angaben zu technischer und gebuchter Kapazität und Höchstauslastungen Rückschlüsse auf den aktuellen Gasbedarf im [REDACTED] zulasse, was wiederum zu Preisnachteilen führen könne.

(2) Auch hier handelt es sich bei den Informationen zu gebuchten und technischen Kapazitäten um Informationen, die Rückschlüsse auf die Markt- und Beschaffungsstrategie eines Unternehmens ermöglichen und folglich wettbewerblich relevant sind. Sie sind daher als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einzuordnen, deren Schutz Vorrang vor dem Veröffentlichungsinteresse der Allgemeinheit zu gewähren ist.

(3) Hinsichtlich der monatlichen Auslastungsraten gelten die oben gemachten Ausführungen, dass diese Informationen regelmäßig nur dann vertraulich sein können, wenn durch sie Rückschlüsse auf konkrete Transport- und Handelsaktivitäten individueller Netznutzer möglich sind. Ohne Angabe des konkreten Datum ihres Auftretens und ohne technische Kapazität als Bezugsgröße, wie im vorliegenden Fall, können durch die Veröffentlichung dieser Informationen jedoch keine Rückschlüsse auf die konkrete Nominierung und somit auf den aktuellen Gasbedarf des Netznutzers gezogen werden. Weiterhin besteht auch hier das Interesse des Marktes an der Veröffentlichung der monatlichen Auslastungsraten, so dass eine Veröffentlichung der Auslastungsraten ohne Datum ihres Auftretens und ohne technische Kapazität als Bezugsgröße ausreichend ist, um die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Netznutzers zu schützen. Zusätzlich ist auch hier zu berücksichtigen, dass die Antragstellerin wiederum keine Ausführungen dazu gemacht hat, inwiefern die Veröffentlichung von monatlichen Mindestauslastungsraten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gefährden könnte.

(4) Mit Blick auf die Veröffentlichung von jährlichen durchschnittlichen Lastflüssen trägt die [REDACTED] in ihrem Schreiben vor, dass eine Veröffentlichung von Lastflüssen einen direkten Indikator für ihren Gasbedarf liefert. Da aus der Veröffentlichung der Angaben zu jährlichen durchschnittlichen Lastflüssen Informationen über die tatsächlich transportierte Energiemenge der Netznutzer an einem Punkt abgeleitet werden können, erlauben auch die Angaben zu durchschnittlichen jährlichen Lastflüssen, ähnlich wie die Informationen über gebuchte Kapazität an einem Punkt, Rückschlüsse auf die Marktstrategie, [REDACTED] eines Unternehmens. Sie sind

daher ebenfalls als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einzuordnen, deren Schutz Vorrang vor dem Veröffentlichungsinteresse der Allgemeinheit zu gewähren ist.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Kurt Schmidt  
Vorsitzender

Christian Mielke  
Beisitzer

Dr. Chris Mögelin  
Beisitzer